

Sitzungsvorlage

für den Gemeinderat
am 23.05.2022



| | | | | | | | |
|------------------------------------|----------------|------------------------------|--|---------------------|--|---------------|--|
| Sachbearbeiter: Fr. Lappöhn | | Amt: Finanzverwaltung | | Az.: 811.152 | | SV: 43 | |
| Datum | Gremium | | | | | TOP | |
| 23.05.2022 | Gemeinderat | | | öffentlich | | 7 | |
| | | | | | | | |

TOP 7: Darlehensvergabe an die Neckar Netze Bündelgesellschaft A GmbH & Co. KG

Anlagen: Anlage 1 - Darlehensvertrag

I. Sachverhalt:

Wie bereits im Jahr 2019 besteht für die Gemeinde Schlierbach als Gesellschafter der Neckarnetze Bündelgesellschaft A GmbH & Co. KG erneut die Möglichkeit, in Form eines Gesellschafterdarlehens in Höhe von 500.000 € den Ausbau des öffentlichen Stromnetzes zu finanzieren. Das Darlehen ist bis 29.11.2025 tilgungsfrei und wird mit 2,3% jährlich verzinst. Das Darlehen aus 2019 lag bei einem Zinssatz von 2,75 % zzgl. eines variablen Zinssatzes, der sich anhand der von der Bundesnetzagentur vergebenen Zinsen berechnet. In Anbetracht der momentan prekären Situation auf den Finanzmärkten und der hohen Liquidität der Gemeinde Schlierbach, schlägt die Verwaltung vor, das Darlehen an die Neckarnetze zu vergeben.

II. Alternativen:

Auf eine Darlehensvergabe wird verzichtet.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Jährliche Einnahmen in Höhe von 11.500 €.

IV. Beschlussantrag:

Die Gemeinde Schlierbach vergibt ein Darlehen an die Neckarnetze Bündelgesellschaft A GmbH & Co. KG in Höhe von 500.000 €. Der Entwurf eines Darlehensvertrags ist dem Antrag als Anlage 1 beigefügt.

VERTRAG ÜBER DIE GEWÄHRUNG EINES DARLEHENS

zwischen

Gemeinde Schlierbach

Hölzerstraße 1, 73278 Schlierbach

– nachfolgend Darlehensgeber genannt –

und

Neckar Netze Bündelgesellschaft A GmbH & Co. KG,

Mettinger Str. 123, 73728 Esslingen

– nachfolgend Darlehensnehmer genannt –

§ 1

Darlehensgewährung

Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer ein Darlehen in Höhe von EUR 500.000. Der Darlehensbetrag ist am 30.05.2022 auf folgendes Konto des Darlehensnehmers zu überweisen: IBAN: DE94 6009 0700 0420 0110 05, BIC: SWBS-DESSXXX.

§ 2

Zinsen

- (1) Das Darlehen wird ab Auszahlung mit 2,3 % p.a. verzinst. Die Zinsen sind jährlich zum 30.11. zur Zahlung fällig.
- (2) Die Verzinsungen und die finale Tilgung gem. § 4 Absatz 1 sind auf folgendes Konto des Darlehensgebers zu bezahlen: IBAN: DE09 6105 0000 0000 0008 04, BIC: GOPSDE6GXXX.

§ 3

Informations- und Kontrollrechte

- (1) Dem Darlehensgeber stehen die Informations- und Kontrollrechte des § 233 HGB zu.
- (2) Der Darlehensnehmer ist bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehens und aller nach diesem Vertrag geschuldeter Beträge verpflichtet, den Darlehensgeber unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, falls ein Umstand eingetreten ist oder droht einzutreten, der für die Fortführung des Darlehens von wesentlicher Bedeutung ist.

§ 4

Rückzahlung des Darlehens/Fälligkeit

- (1) Die Tilgung des Darlehens erfolgt am 30.11.2025. Sondertilgungen sind jederzeit nach Zustimmung aller Beteiligten möglich.
- (2) Das Recht der Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch den Darlehensgeber ist insbesondere gegeben, wenn
 - a) der Darlehensgeber als Gesellschafter des Darlehensnehmers ausscheidet;
 - b) konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die Zweifel an der Fähigkeit des Darlehensnehmers aufkommen lassen, das Darlehen zurückzuzahlen;
 - c) der Darlehensnehmer mit der Zahlung vereinbarter Zinsleistungen ganz oder teilweise länger als 30 Tage in Verzug gerät und nach einer Nachfrist von weiteren 30 Tagen nicht zahlt;
 - d) über das Vermögen des Darlehensnehmers das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;

- e) der Darlehensnehmer sonst gegen die ihm in diesem Vertrag auferlegten Pflichten, insbesondere die in § 3 vorgesehenen Informationspflichten, verstößt.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Der vorliegende Vertrag gibt die vollständigen Vereinbarungen der Vertragsparteien wieder. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses.
- (3) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen und undurchsetzbaren Vereinbarung gilt eine solche wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien gewünschten wirtschaftlichen Ergebnis am ehesten entspricht.
- (4) Erfüllungsort ist der Sitz des Darlehensgebers zur Zeit der Leistung. Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist der Sitz des Darlehensgebers, soweit dies zulässig vereinbart werden kann.

Anlage 1 zu TOP 7 GR am 23.05.2022

Esslingen, den _____

Bürgermeister Sascha Krötz

Gemeinde Schlierbach

Neckar Netze Bündelgesellschaft A GmbH & Co. KG